

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Rathausgasse 1
3011 Bern

Der Gemeinderat

Muri bei Bern, 20. Juli 2015 / rsu

**Vernehmlassungsverfahren zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe
(Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1 (Änderung))**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Perrenoud
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit am Vernehmlassungsverfahren zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe mitwirken zu können, danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzlich unterstützen wir die Änderungen im Sozialhilfegesetz wie sie vorgeschlagen werden. Abweichungen sehen wir in wenigen Details.
Zwei Fakten sind uns allerdings wichtig, einerseits die Erhöhung der Verbindlichkeit vom BKSE-Handbuch über die Verordnung (Vorschlag zu Art. 31a) und die Festlegung der Obergrenze von Wohnkosten (Art. 31b).

Wir bitten Sie, unserer Anregungen in Ihre weitere Bearbeitung einfließen zu lassen.

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:

Die Sekretärin-Stv.:


Thomas Hanke


Anni Koch

Beilage:

- Ausgefülltes Antwortformular

Kopie an:

- Herr Martin Häusermann, Gemeinderat
- Soziale Dienste Muri bei Bern

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: GEF.2013.0916

Bern, 4. Mai 2015

Antwort-Tabelle zur Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

Bitte retournieren:

- im Word-Format
- per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch
- bis **Montag, 3. August 2015**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel

Bemerkung

Vorschlag

Grundsätzliches

Artikel 23

Abs. 1 – 3: Die genauere Umschreibung des Anspruchs auf wirtschaftliche und persönliche Hilfe bedürftiger Personen (Abs. 1 ergänzende Angaben, Abs. 2 und Abs. 3 neue Absätze) ist zu unterstützen.

Abs. 2: Dass bedürftige AusländerInnen, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche im Kanton Bern aufhalten, nur Hilfe auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen

Abs. 2: Es wäre sinnvoll und nützlich, wenn die Höhe der Nothilfe gemäss Abs. 2 klar definiert und in die SKOS-Richtlinien aufgenommen

und nicht auf wirtschaftliche Hilfe im Sinne des SHG haben, würde.
ist zu unterstützen.

Artikel 30

Abs. 2 (Abs. 2 bisher entfällt): Die vom Gesetz vorgesehene Ergänzung entspricht bereits heute der gängigen Praxis der Gemeinde Muri bei Bern (seit Mai 2008).

Das nun vorgesehene 3-Stufen-System ist zu begrüßen, da es dem Anreizcharakter Rechnung trägt.

Abs. 3: Ist zu unterstützen.

Artikel 31

Abs. 3 ist zu streichen, um die politische Legitimation der Unterstützungsrichtlinien hoch zu halten.

Artikel 31a

Buchst. a – c: Ist zu unterstützen. Die Wirkung des Anreizsystems ist stets auch abhängig von den verfügbaren Angeboten (Stellennetzplätze, Stellen im 1. Arbeitsmarkt).

Buchst. b: Die Bereitstellung von Integrations- und Beschäftigungsplätzen und die Finanzierung ist auszuweiten, viele Sozialhilfempfänger können mangels Plätzen nicht an Programmen teilnehmen. Die IZU ist wieder zwischen CHF 100 und 300 abzustufen (Anreizsystem).

Buchst. d: Aus unserer Sicht schränkt Buchst. d den Spielraum der Sozialbehörde zu stark ein. Im Übrigen steht Buchst. d auch im Widerspruch zu Buchst. b. Wir plädieren deshalb zur Streichung von Buchst. d.

Buchst. f ist überflüssig, sinnvoller ist es, das BKSE-Handbuch auf Verordnungsstufe als verbindlich zu erklären.

Buchst. f: Situationsbedingte Leistungen sind immer bedarfsgerecht festzulegen. Das BKSE-Handbuch erarbeitete ein für die Praxis sehr nützliches online-Handbuch, in welchem die Ausrichtung einzelner situationsbedingten Leistungen definiert ist. Kleinere Abweichungen oder noch genauere Erläuterungen werden zusätzlich noch Sozialdienstintern geregelt. Die BKSE ist auch für die laufende Aktualisierung der Stichwörter

verantwortlich.

Artikel 31b

Mietzinslimiten sollten sich an den ortsüblichen Mietzinsen orientieren. Seit Oktober 2010 gibt es im Kanton Bern – verabschiedet von der Kommission für Soziales der Regionalkonferenz Bern Mittelland – Empfehlungen für eine einheitliche Mietzinspraxis. Dabei wird unterschieden zwischen ‚Tiefpreisgemeinden‘ und ‚Hochpreisgemeinden‘ (z.B. Gemeinde Muri bei Bern).

Die Festlegung einer Obergrenze für Wohnkosten in Anlehnung an den aktuellen Wohnungsmarkt ist im Prinzip sinnvoll. Die vom Gesetz vorgesehene Lösung, wonach jede Sozialbehörde autonom ihre Höchstgrenze festlegt, kann unter den Gemeinden und Regionen zu unsolidarischem Verhalten führen. Die bisherige Praxis bewährt sich im Grunde, allenfalls kann eine weitere d.h. dritte Abstufung definiert werden.

Die Festlegung soll über Regionalkonferenzen durch die GEF erfolgen.

Artikel 34

Abs. 1 – 5: Kein Kommentar.

Abs 2: Ausgenommen in Fällen von kurzfristigen Bevorschussungen wird bereits jetzt immer ein Grundpfandrecht errichtet (wobei dies sehr selten vorkommt). Die gesetzliche Regelung deckt sich mit der Praxis und ist deshalb zu begrüßen.

Artikel 34a

Abs. 1 – 3: Ist zu unterstützen und wird in der Praxis bereits so gehandhabt.

Artikel 36

Abs. 1 – 5: Ist zu unterstützen.

Abs.4: Schärfere Sanktionsmöglichkeiten bis zu 30% des Grundbedarfs in gravierenden Einzelfällen sind zu begrüßen und notwendig. Sanktionen nach heutiger Praxis (15%) führen oft nicht zu den gewünschten Verhaltensänderungen, da zu wenig einschneidend.

Abs.5: Dass die Leistungskürzung (wie bisher) nur die fehlbare Person selber treffen darf, führt dazu, dass in grossen Haushalten 30%-Sanktionen immer noch relativ geringfügig wären. Dagegen gibt es aber kein ‚Patentrezept‘,

	da z.B. Kinder nicht sanktioniert werden sollten.	
Artikel 46a	Kein Kommentar.	
Artikel 54		
Artikel 54a	Aus Sicht der Gemeinde besteht kein Anlass, von der bisherigen Praxis abzuweichen.	
Artikel 55	Die Daten, die vom Kanton einverlangt werden, sind mindestens 3 Monate vor der Rechnungsperiode bekannt zu geben und den Sozialdiensten eine angemessene Frist zur Einreichung zu setzen. Zudem ist darauf zu achten, dass sich der administrative Aufwand in Grenzen hält.	Fristen in den Gesetzesartikel aufnehmen.
Artikel 56	Kein Kommentar.	
Artikel 57	.	Die Veröffentlichung von Daten bringen keinen erkennbaren Nutzen, es besteht die Gefahr der Brandmarkung. Art. 57 ist zu streichen.
Artikel 79	Ist nicht vorhanden (?)	
Artikel 80d		
Artikel 80 f	Kein Kommentar.	
Artikel 80g	Kein Kommentar.	
Artikel 80h	Kein Kommentar.	
Artikel 82	Kein Kommentar.	
Änderung EG ZGB	Ist zu unterstützen.	